

Stadt Cottbus

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan

Windkraftnutzung

Abwägungsprotokoll

Grundlage	Planfassung	Entwurf März 2010
	Verfahrensschritt	Beteiligung Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden
	Aufforderung zur Stellungnahme am	09.06.2010
	Fristsetzung bis zum	18.08.2010
	Öffentlichkeitsbeteiligung	12.07.2010 bis zum 14.08.2010
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	23.09.2010

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten **Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**. Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

Ifd. Nr.	beteiligte Stelle / Äußerung Vertreter der Öffentlichkeit	Ort	Stn. vom	Abwägungs- relevanz
1	MIR / SenStadt / GL6	Cottbus	06.08.2010	X
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Cottbus	16.08.2010	X
3	Landesumweltamt	Cottbus	18.08.2010	X
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Cottbus	18.08.2010	
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Cottbus	13.07.2010	
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale	Cottbus	keine Stelln.	
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum,	Wünsdorf	05.07.2010	X
8	envia	Kolkwitz	17.06.2010	
9	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	Cottbus	21.06.2010	
10	Deutsche Telekom AG NL 1 Dresden	Cottbus	keine Stelln.	
11	Stadtwerke Cottbus GmbH	Cottbus	keine Stelln.	
12	Wehrbereichsverwaltung Ost,	Strausberg	keine Stelln.	
13	Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald	Lübbenau/ Spreewald	11.08.2010	X
14	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Luckau	keine Stelln.	
15	Amt für Forstwirtschaft Peitz	Drachhausen	keine Stelln.	
16	Landesbetrieb Straßenwesen-Niederlassung Autobahn	Hohen Neuendorf	keine Stelln.	
17	Landesamt für Bauen und Verkehr	Cottbus	10.08.2010	X
18	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	Schönefeld	keine Stelln.	
19	Landesbetrieb Straßenwesen	Cottbus	19.07.2010	
20	Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft	Cottbus	keine Stelln.	
21	Industrie- und Handelskammer Cottbus	Cottbus	keine Stelln.	
22	Handwerkskammer Cottbus	Cottbus	keine Stelln.	
23	Unternehmerverband Brandenburg e.V.	Cottbus	keine Stelln.	
24	Gemeinde Neuhausen/Spree	Neuhausen/ Spree	keine Stelln.	
25	Amt Peitz	Peitz	keine Stelln.	
26	Amt Burg/Spreewald	Burg/ Spreewald	keine Stelln.	
27	Stadt Drebkau	Drebkau	keine Stelln.	
28	Stadt Vetschau/Spreewald	Vetschau/ Spreewald	15.06.2010	
29	Landkreis Spree-Neiße	Forst	08.07.2010	X

30	FB	Umwelt und Natur (UNB, UWB, UAWB)	Cottbus	keine Stelln.	
31	FB	Bauordnung (UDB, UBOB).	Cottbus	keine Stelln.	
32	FB	Ordnung und Sicherheit (UJFB)	Cottbus	keine Stelln.	

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die eingegangenen **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**.

lfd. Nr.	Vertreter der Öffentlichkeit	Stn. vom	Abwägungsrelevanz
1	Vattenfall	09.08.2010	X
2	OSTWIND-Gruppe	18.08.2010	X

Raumordnung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
01.	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hatte bereits mit Schreiben vom 20.03.2009 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ gemäß den damaligen Beurteilungsgrundlagen mitgeteilt und auf die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald hingewiesen, der zwischenzeitlich in der Entwurfsfassung vom 23.06.2009 von der 33. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gebilligt wurde. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zum vorgelegten Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ in der Fassung vom August 2009 erneut Stellung genommen (hier: landesplanerische Stellungnahme vom 22.01.2010) und als positives Ergebnis herausgestellt, dass sowohl aus der kommunalen Sicht der Stadt Cottbus als auch aus der überörtlichen regionalplanerischen Sicht eine konzentrierte Windenergienutzung auf der ehemaligen Tagebaufäche am Ostufer des künftigen Cottbuser Ostsees favorisiert wird (hier: Darstellung des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes Wind 22 Cottbus Ost als gemeindliche Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung im TFNP / Konzentrationsfläche i. S. v. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung für die Lokalisierung raumbedeutsamer WKA im übrigen Stadtgebiet).			
02.	Zur Herstellung übereinstimmender Flächenangaben zum regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiet Wind 22 Cottbus Ost 1 sollten die im Entwurf des TFNP „Windkraftnutzung“ enthaltenen Aussagen entsprechend der Dokumentation des gebilligten Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ vom 23.06.2009 korrigiert werden (hier: Flächenanteil der Stadt Cottbus am vorgenannten Eignungsgebiet nicht 546,6ha sondern 523,5ha).	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird korrigiert. Die Flächenangaben in der Begründung ergeben sich aus eigenen Ermittlungen, die naturgemäß auf Grund der unterschiedlichen Kartengrundlagen und des Maßstabes mit einer Unschärfe behaftet sind.		X
03.	Die als Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Entwurf des TFNP dargestellte Sonderbaufläche von 475ha wurde an das im aktuellen Regionalplanentwurf vom 23.06.2009 ausgewiesene Eignungsgebiet Wind 22 Cottbus Ost 1 weitgehend angepasst und			X

Raumordnung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	Plan	Begründung
unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und des vorhandenen Anlagenbestandes des Windparks Cottbus Ost präzisiert. Die vorgenommene Abgrenzung der Sonderbaufläche in östlicher, westlicher und südlicher Richtung ist nachvollziehbar und begründet. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2010 einen möglichst kongruenten Abgleich der Gebietsdarstellungen für die Windenergienutzung zwischen der Stadtverwaltung Cottbus und der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald angeregt. Aus raumordnerischer Sicht wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die vorgeschlagene nördliche Begrenzung der Sonderbaufläche durch die vorhandene Bahntrasse in Abstimmung mit der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald nochmals zu überprüfen, um das verfügbare Flächenpotenzial für die Aufstellung weiterer raumbedeutsamer Windkraftanlagen im nördlichen Randstreifen des ausgewiesenen Eignungsgebietes Wind 22 Cottbus Ost 1 auch nutzen zu können.		Die nördliche „Abgrenzung“ der Konzentrationszone des FNP deckt sich praktisch mit der Grenze des Regionalplans. Sie resultiert zum einen aus der Anpassung des FNP an den Masterplan Cottbuser Ostsee, welcher südlich der Bärenbrücker Höhe die Entwicklung der zukünftigen Erholungslandschaft favorisiert, jedoch dem Aspekt der Energiewirtschaft im Bereich der Kippenflächen Rechnung trägt. Zum anderen daraus, dass der FNP vorzugsweise in der Örtlichkeit stark prägende topographische Elemente als Grenzen verwendet, um eine Herleitung für nachgeordnete Planungsebenen erleichtern zu können. Nicht nur unterschiedliche Planungsmaßstäbe, sondern vor allem die Tatsache, dass weder die Darstellungen eines Regionalplanes noch die eines FNP grundstücksscharf und graphisch exakt sind, bedeuten, dass beide Pläne praktisch deckungsgleich sind. Die zeichnerische Darstellung eines FNP besitzt naturgemäß eine „überschießende Genauigkeit“, weil er technisch bedingt, „scharfe Grenzen“ enthalten muss. Ein FNP soll aber nur den vorherrschenden Charakter und die ungefähre Abgrenzung der Bereiche, nämlich die „Grundzüge“ der Entwicklung bestimmen. Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber exakte Grenzziehung ist die Aufgabe des FNP. Die „Abweichungen“ liegen, wenn man dennoch misst, bei maximal 100 m, was durch die „Unschärfe“ beider Planungen irrelevant ist und somit keinen Widerspruch darstellt. Das bedeutet auch, dass für die bestehende WEA jenseits der Bahnlinie, die scheinbar außerhalb der Konzentrationszone liegt, sowie für weitere neue Anlagen südlich der Bärenbrücker Höhe Baurecht aus dem FNP abzuleiten ist. Der FNP wird nicht geändert.			

Raumordnung Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
04. Außerdem hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2010 aus raumordnerischer Sicht Bedenken zur Festsetzung einer Bauhöhenbegrenzung für die WKA auf 160m über Gelände erhoben, weil dadurch die künftigen Möglichkeiten für eine effiziente Windenergienutzung nach Stand der Technik im Rahmen eines Repowering „künstlich“ eingeschränkt werden. Mit der Beibehaltung der vorgesehenen Bauhöhenbeschränkung wurde diesen raumordnerischen Bedenken im vorliegenden Entwurf des TFNP in der Fassung vom März 2010 nicht Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Bauhöhenbeschränkung ist jedoch nicht zielrelevant, da sie in den Weiterbetrieb der bestandsgeschützten WKA nicht eingreift und auch die künftige Windenergienutzung mit anderen höhenbegrenzten WKA nicht ausschließt. Daher wird die gemeindliche Planung unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise als an die Ziele der Raumordnung angepasst gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beurteilt.	Der Standort des Windparks ist zwar gegenwärtig als siedlungsfern zu bezeichnen, zu beachten ist aber die zukünftige Entwicklung des Raumes. Die Begrenzung der Höhe der WEA im Windpark berücksichtigt (mit einem „Sicherheitszuschlag“ von 10m) die Höhen der vorhandenen Anlagen. Der Stand der Anlagentechnik wird in Bezug auf die Höhe des Turmes und auf den Rotordurchmesser festgeschrieben. Keineswegs ist es ausgeschlossen, im Rahmen des Repowering leistungsfähigere Generatoren zu installieren. In Abstimmung mit den Partnern soll nach dem Masterplan Cottbuser Ostsee 2030 eine Erholungslandschaft entstehen. Eine uneingeschränkte Höhenentwicklung des Windparks würde den Wert der Landschaft beeinträchtigen. Es ergäben sich auch (zumindest z. Z.) unabsehbare Folgen für die Vogelwelt. Hätte der See schon Bestand, würde am Standort wahrscheinlich kein Windpark neu entstehen. Die Naturschutzbehörden kommen auch zu dem Schluss, dass ein Festhalten an den bisherigen äußeren Abmaßen vorhandener WEA aufgrund der beabsichtigten späteren Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes nachvollziehbar ist und es der Kommune vorbehalten bleibt, auf konkrete Bedarfe ab 2030 (Befristungszeitraum der vorhandenen WEA) mit einer Anpassung der Entwicklungsziele im FNP zu reagieren. Die Höhenbeschränkung wird allerdings nicht vordergründig bzw. ausschließlich wegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (oder wegen militärischer Belange bzw. Flugsicherheitsfragen) vorgenommen. Vielmehr ist die Entwicklung des Cottbuser Ostsees, die sich im Perspektivzeitraum des sachlichen Teil-FNP vollziehen wird, maßgeblich. Dabei geht es nicht um einen Einzelaspekt, sondern um ein Bündel der unabsehbaren Auswirkungen auf eine Vielzahl städtebaulicher Belange und insbesondere um deren Wechselwirkungen untereinander.	X	

Raumordnung	Anregung	Änderung	
		Plan	Begründung
05. Abschließende Hinweise: Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir den Planträger um entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten dieses TFNP „Windkraftnutzung“. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Sachaufklärung / Abwägung Heute ist unklar, welche Höhen Windanlagen erreichen können, wenn der See „funktioniert“. Es ist auch überhaupt nicht vorhersehbar, wie sich die belebte Umwelt verändern wird und welche Konflikte entstehen werden. Aus dieser Sachlage heraus will die Stadt vorsorglich handeln und zunächst den Status Quo im FNP weitgehend festschreiben. Heute geschaffene uneingeschränkte Rechte für die Windkraftnutzung könnten später bei einem Bedarf nicht ohne weiteres „zurückgenommen“ werden. Die Stadt kann allerdings jederzeit, wenn die Auswirkungen der Entwicklung des Ostsees auf die Umwelt und andere Belange (wie z. B. die Tourismuswirtschaft) überschaubar sind, die Höhenbegrenzungen „nach oben“ anpassen. Die bestehenden Rechte der Anlagenbetreiber werden durch die aktuelle Darstellung im FNP nicht eingeschränkt. Sie bestehen gegenwärtig nur in den befristeten konkreten (d. h. höhenbeschränkten) Anlagengenehmigungen. Es ist davon auszugehen, dass für eine Veränderung der Höhe der bestehenden WEA in absehbarer Zeit auch kein Bedarf besteht. Eine Höhenbeschränkung ist also zunächst erforderlich. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt. Die Hinweise werden beachtet.		

Regionalplanung Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
06. Es gilt folgende Grundlage für unsere Stellungnahme: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96), Träger der Regionalplanung. Vorranggebiete der Festlegungskarte sind Ziele, Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze des Regionalplanes. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren sind die sachlichen Teilregionalpläne 1 „Zentralörtliche Gliederung“ seit dem 03. Juni 1997, II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ seit dem 26. August 1998 zu beachten. Am 23. Juni 2009 wurde der Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ als Entwurf gebilligt. Die Ziele und Grundsätze gelten zunächst als in Aufstellung befindlich und sind somit zu berücksichtigen. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.	Die Hinweise sind im FNP beachtet.		
07. Die im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Cottbus ausgewiesene Sonderbaufläche für Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche i.S.v. §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist in seiner Flächenausdehnung weitestgehend mit dem von uns erarbeiteten und durch die Regionalversammlung am 23.06.2009 gebilligten Windeignungsgebiet Wind 22 - Cottbus Ost I (Gesamtgröße 528,3 ha) identisch. Die Stadt macht von der Möglichkeit Gebrauch, das Eignungsgebiet zu konkretisieren. Vorhandene Abweichungen der Sonderbaufläche werden, wo ausreichend und nachvollziehbar begründet, von der Regionalplanung akzeptiert. Für die nördliche Grenze der Sonderbaufläche trifft das nicht zu. Eine für die Regionalplanung nachvollziehbare Argumentation für die Grenzziehung ist in der Begründung nicht erkennbar. Hier ist eine Anpassung an den Regionalplan notwendig.	Die Stadt Cottbus hat in der Begründung zum FNP deutlich gemacht, warum die im Regionalplan dargestellte Abgrenzung nicht exakt in den FNP übernommen wurde. Nicht nur unterschiedliche Planungsmaßstäbe, sondern vor allem die Tatsache, dass weder die Darstellungen eines Regionalplanes noch die eines FNP grundstücksscharf und graphisch exakt sind, bedeuten, dass beide Pläne praktisch deckungsgleich sind oder sein müssten. Die zeichnerische Darstellung eines FNP besitzt naturgemäß eine „überschießende Genauigkeit“, weil er technisch bedingt, „scharfe Grenzen“ enthalten muss. Ein FNP soll aber nur den vorherrschenden Charakter und die ungefähre Abgrenzung der Bereiche, nämlich die „Grundzüge“ der Entwicklung bestimmen. Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber exakte Grenzziehung ist die Aufgabe des FNP.	X	

Regionalplanung	Anregung	Änderung	
		Plan	Begründung
08. Die Abgrenzung des Windeignungsgebietes Wind 23 - Cottbus Ost II, welches nur zu einem kleinen Teil auf dem Stadtterritorium liegt, erfolgte seinerzeit auf der Basis fortgeschrittener WEA-Planungen. Im Rahmen des Abwägungsverfahrens erfolgt gegenwärtig eine Prüfung des Fortbestehens dieser Abgrenzung.	Die „Abweichungen“ liegen bei maximal 100 m, was durch die „Unschärfe“ beider Planungen irrelevant ist und somit keinen Widerspruch darstellt. Das bedeutet auch, dass für die bestehende WEA jenseits der Bahnlinie, die scheinbar außerhalb der Konzentrationszone liegt, sowie für weitere neue Anlagen südlich der Bärenbrücker Höhe Baurecht aus dem FNP abzuleiten ist. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt. Das Windeignungsgebiet Wind 23- Cottbus Ost II berührt nur minimal das Cottbuser Territorium. Es ist noch nicht realisiert. Eine Übernahme in den FNP würde bedeuten, dass Cottbus eine extrem kleine zweite Konzentrationszone darstellt. Es sollte auf der Regionalplanungsebene geprüft werden, ob es unter Beachtung der Planungshoheit und der Zuständigkeiten sinnvoll ist, die Stadtgrenze mit einem Eignungsgebiet so geringfügig zu überschreiten.		
09. Zur im Teilflächennutzungsplan festgelegten Höhenbeschränkung werden Bedenken geltend gemacht, da so eine optimale und effiziente Windkraftnutzung am Standort eingeschränkt wird.	Der Standort des Windparks ist zwar gegenwärtig als siedlungsfern zu bezeichnen, zu beachten ist aber die zukünftige Entwicklung des Raumes. Die Begrenzung der Höhe der WEA im Windpark berücksichtigt (mit einem „Sicherheitszuschlag“ von 10m) die Höhen der vorhandenen Anlagen. Der Stand der Anlagentechnik wird in Bezug auf die Höhe des Turmes und auf den Rotordurchmesser festgeschrieben. Keineswegs ist es ausgeschlossen, im Rahmen des Repowering leistungsfähigere Generatoren zu installieren. In Abstimmung mit den Partnern soll nach dem Masterplan Cottbuser Ostsee 2030 eine Erholungslandschaft entstehen. Eine uneingeschränkte Höhenentwicklung des Windparks würde den Wert der Landschaft beeinträchtigen. Es ergäben sich auch (zumindest z. Z.) unabsehbare Folgen für die Vogelwelt. Hätte der See schon Bestand, würde am Standort wahrscheinlich kein		X

Regionalplanung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung PlanBegründung
		Windpark neu entstehen. Die Naturschutzbehörden kommen auch zu dem Schluss, dass ein Festhalten an den bisherigen äußeren Abmaßen vorhandener WEA aufgrund der beabsichtigten späteren Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes nachvollziehbar ist und es der Kommune vorbehalten bleibt, auf konkrete Bedarfe ab 2030 (Befristungszeitraum der vorhandenen WEA) mit einer Anpassung der Entwicklungsziele im FNP zu reagieren. Die Höhenbeschränkung wird allerdings nicht vordergründig bzw. ausschließlich wegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (oder wegen militärischer Belange bzw. Flugsicherheitsfragen) vorgenommen. Vielmehr ist die Entwicklung des Cottbuser Ostsees, die sich im Perspektivzeitraum des sachlichen Teil-FNP vollziehen wird, maßgeblich. Dabei geht es nicht um einen Einzelaspekt, sondern um ein Bündel der unabsehbaren Auswirkungen auf eine Vielzahl städtebaulicher Belange und insbesondere um deren Wechselwirkungen untereinander. Heute ist unklar, welche Höhen Windanlagen erreichen können, wenn der See „funktioniert“. Es ist auch überhaupt nicht vorhersehbar, wie sich die belebte Umwelt verändern wird und welche Konflikte entstehen werden. Aus dieser Sachlage heraus will die Stadt vorsorglich handeln und zunächst den Status Quo im FNP weitgehend festschreiben. Heute geschaffene uneingeschränkte Rechte für die Windkraftnutzung könnten später bei einem Bedarf nicht ohne weiteres „zurückgenommen“ werden. Die Stadt kann allerdings jederzeit, wenn die Auswirkungen der Entwicklung des Ostsees auf die Umwelt und andere Belange (wie z. B. die Tourismuswirtschaft) überschaubar sind, die Höhenbegrenzungen „nach oben“ anpassen. Die bestehenden Rechte der Anlagenbetreiber werden durch die aktuelle Darstellung im FNP nicht eingeschränkt. Sie bestehen	

Regionalplanung	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
		gegenwärtig nur in den befristeten konkreten (d. h. höhenbeschränkten) Anlagengenehmigungen. Es ist davon auszugehen, dass für eine Veränderung der Höhe der bestehenden WEA in absehbarer Zeit auch kein Bedarf besteht.		
		Eine Höhenbeschränkung ist also zunächst erforderlich. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.		
10.	Um die von der Stadt vorgenommenen Konkretisierungen in die Regionalplanung einarbeiten zu können, bitten wir um Bereitstellung der Geometrie der Sonderbaufläche in digitaler Form (Shape oder dxf-Datei)	Die Hinweise werden beachtet.		

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
11. Die überarbeiteten und ergänzten Planungsunterlagen wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landesumweltamtes (LUA) geprüft. Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche zum vorliegenden Planentwurf werden nachfolgend übermittelt. Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich: - des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - der Artenschutz- Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.07.2010), - der Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und Bundesnaturschutzgesetz, - im Verfahren befindlicher und geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist. sowie - bei kreisfreien Städten der Eingriffsregelung u. Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 14 ff BNatSchG.			
12. Allgemeines Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits umfangreiche Hinweise übermittelt. Diese gelten weiter fort, soweit sie nicht in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden. Das betrifft insbesondere die notwendige Einzelfallprüfung der Vorzugsfläche Cottbus-Ost.	Die Hinweise sind im FNP beachtet.		
13. Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Vorschriften wurden grundsätzlich in die Planung eingestellt. Durch die festgesetzte Höhenbegrenzung in Anlehnung an die vorhandenen WEA wird das Eintreten von Verbotstatbeständen anteilig eingeschränkt. Dennoch verbleibt ein anteiliges Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen im FNP, was dort nicht bewältigt wird.	Das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Darstellungen des FNP ist hinreichend bewältigt. Der Windpark ist genehmigt und in Betrieb. Er nimmt bereits den Großteil der ausgewiesenen Fläche ein. Es ist mit Blick auf die Vorbelastungen nicht zu erwarten, dass durch wenige noch machbare WEA unlösbare Konflikte hervorgerufen werden. Sollte eine Entwicklung des Windparks im Rahmen der dargestellten		X

LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Mit der Weitergabe der mit Stellungnahme zum Vorentwurf dargelegten Prüfanforderungen sollen offenbar auch grundsätzliche Prüfschritte des FNP auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert werden. Damit verbleibt ein anteiliges Risiko, dass aus dem FNP entwickelte Planungen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können.	Flächenkulisse an artenschutzrechtlichen Bedenken scheitern, würde das nicht dazu führen, dass die Planung nicht realisierbar ist und der FNP deshalb unzulässig wäre. Der FNP wird nicht geändert.		
14. Schutzgebiete / Natura 2000 Im Stadtgebiet von Cottbus sowie im Einwirkungsbereich der Planung befinden sich mehrere Schutzgebiete, deren Vorhandensein Rechnung zu tragen ist. In Bezug auf die im Umfeld liegenden Schutzgebiete ist zu sichern, dass die vorgesehene Nutzungsart nicht gegen die Verbote der Rechtsverordnungen bzw. der Schutzziele der Gebiete verstößt. Weiterhin ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete während des anzunehmenden Geltungszeitraumes des Teil-FNP ausgelöst werden können (FFH- Vorprüfung). Im Ergebnis ist über das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung zu entscheiden. Der Erlass des MLUV „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ vom 06.08.2003 führt auch Mindestabstände zu Schutzgebieten auf. Bisher fehlt eine konkrete Einzelfallprüfung der Vorzugsfläche Cottbus-Ost. Dies ist nachzutragen. Die im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung vorgelegten FFH- Vorprüfungen beziehen sich auf verworfene Gebiete und sind somit gegenstandslos.	Im Rahmen der „Umwelterheblichkeitsprüfung“ wurde, neben den verworfenen Flächen) auch die Vorzugsfläche Cottbus Ost untersucht. Das im FNP dargestellte Gebiet ist kleiner als die untersuchte Fläche. Die Grundaussagen behalten schon deshalb ihre Gültigkeit, weil die denkbaren Beeinträchtigungen mit der Flächenverkleinerung sich ebenfalls reduzieren. Entscheidend ist die Grundaussage der Untersuchung, dass Beeinträchtigungen des relevanten FFH-Gebietes „Sergen-Kathlower Teich und Wiesenlandschaft“ nicht zu befürchten ist. Auch in Bezug auf das FFH-Gebiet gilt das oben gesagte: selbst wenn bei einer möglichen Erweiterung zukünftig keine weiteren WEA zugelassen werden können, ist die Planung ja schon größtenteils umgesetzt.		
15. Bei der Vorzugsfläche Cottbus-Ost kommt es zu einer teilweisen Überlagerung mit den Flächen Nationales Naturerbe „Cottbuser See“.	Der Naturschutzfonds wurde beteiligt und hat das Leitbild für die zukünftige Entwicklung der betroffenen Flächen übermittelt.		



LUA Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Hier ist ein Abgleich mit den Zielen des Nationalen Naturerbes erforderlich.	Der Windpark liegt weitgehend außerhalb des Interessengebietes des Naturschutzfonds. Nur die Randbereiche berühren sich. Danach liegt der Schwerpunkt bei der Entwicklung der ufernahen Wasserflächen. Der Bereich soll als „Trittstein innerhalb eines Gewässerbiotopverbundes“ fungieren. Die angrenzenden Waldflächen sind naturnah zu entwickeln. Allerdings wird davon ausgegangen, dass der angrenzende Windpark befristet existieren wird. Die dauerhafte Existenz des Windparks stellt die Entwicklungsziele nicht in Frage. Mit Blick auf die Tatsache, dass auch der Regionalplan für den Standort dauerhaft Baurecht schaffen will und dass keine echten Alternativen im Stadtgebiet existieren, wird der FNP nicht geändert.		
16. Ergänzende Hinweise Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Alleen- und Biotopschutzes gemäß § 31 und 32 BbgNatSchG i.V.m. § 29 und 30 BNatSchG, wird auf die Zuständigkeit der uNB der Stadt Cottbus verwiesen. 17. Wasserwirtschaft und Immissionsschutz Zustimmung, keine weiteren Hinweise erforderlich 18. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.			

Biosphärenreservat Spreewald	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung
Plan	Begründung		
19. Übereinstimmend mit unserer Stellungnahme vom 20.01.2010 erklären wir hiermit, dass die vorliegende Planung den Verantwortungsbereich des BR Spreewald nicht direkt berührt. Da jedoch das Biosphärenreservat Spreewald den Hauptteil des EU Vogelschutzgebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ bildet, kann auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Vogelarten in ihrem Zug- und Rastverhalten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Wir schließen uns daher den Forderungen des Entwurfes der Umwelterheblichkeitsprüfung nach einer FFH - Verträglichkeitsprüfung für die im Anhang 1 und Art. 4(2) angegebenen Arten an. Im aktuellen Entwurf des „Sachlichen Teilregionalplanes Windkraftnutzung“ stellt sich die von Ihnen angestrebte Konzentrationsfläche als Bestandteil des Windeignungsgebietes WIND 22 Cottbus Ost dar und dürfte somit sowohl den Bestrebungen der Gemeinde, als auch den Festlegungen der Regionalplanung prinzipiell Rechnung tragen.		Eine der Planungsebene angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt.	

Landesamt für Bauen und Verkehr	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
20. Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, 5. 1058) geprüft. Danach bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf, der im Wesentlichen dem Vorentwurf vom August 2009 entspricht und eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Osten der Stadt Cottbus, auf rekultivierten Flächen des Tagebaues Cottbus Nord ausweist, aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine grundsätzlichen Einwände. Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 14.01.2010 zum Vorentwurf zum Ausdruck brachte, gehe ich auch weiterhin davon aus, dass Beeinträchtigungen des übrigen ÖPNV auf der, die Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Osten tangierenden B 97 durch die Einhaltung von Mindestabständen zwischen geplanten Windkraftanlagen und der v. g. öffentlichen Straße (Beurteilung liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers) ausgeschlossen sind.	Die Hinweise sind im FNP beachtet.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planumsetzung beachtet.		
21. Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang bereits an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Sollten, z. B. durch Anlagentransporte während der Bauphase, Behinderungen oder Einschränkungen des übrigen ÖPNV nicht auszuschließen sein, ist der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, die Stadt Cottbus rechtzeitig darüber zu informieren.				
22. Die in meiner Stellungnahme vom 14.01.2010 gegebenen Korrektur- und Ergänzungshinweise wurden zwischenzeitlich in die nun vorliegende Entwurffassung eingearbeitet.				

Landesamt für Bauen und Verkehr	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
			Plan	Begründung
23.	Für den Bereich des zivilen Luftverkehrs erfolgte eine gesonderte Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (Abt. des LBV) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Im Ergebnis der Prüfung teilt die Luftfahrtbehörde Folgendes mit: Die mit Schreiben vom 14.01.2010 abgegebene Stellungnahme der Luftfahrtbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (hier: Gesamtstellungnahme des LBV) behält ihre Gültigkeit. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planumsetzung beachtet.		

LK Spree-Neiße Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
24. Durch den Landkreis Spree Neiße werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgebracht. Es wird allerdings darauf hingewiesen dass die Anlagen auf Grund ihrer Höhe möglicherweise Einfluss auf die Nutzung der Verkehrslandeplätze Cottbus- Drewitz und Neuhausen haben könnten. Hierzu sollte die Obere Gemeinsame Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg beteiligt werden.	Die Luftfahrtbehörde wurde beteiligt.		

Vattenfall Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
25. Vattenfall hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die aus acht Seiten Text zum Sachlichen Teil-FNP und zahlreichen Anlagen (Gutachten zu pauschalen Abstandsregelungen, Projektbeispiel, einschlägige Rechtsprechung, Umfrageergebnisse) besteht. Die Kernaussagen der Stellungnahme lassen sich auf Einwendungen zu folgenden Themenbereichen eingrenzen: ▪ Bauhöhenbeschränkung ▪ Flächenauswahl / Abgrenzung ▪ Naturschutz ▪ Tourismus ▪ Bauhöhenbeschränkung und Repowering ▪ Flächenpotenzial Nachfolgend sind die Kern-Argumente der Stellungnahme von Vattenfall Europe Windkraft GmbH zusammenfassend dargestellt. Ziel der Einwendungen: ▪ Ausdehnung der Windfarm in Richtung Norden bis an Sicherheitslinie und ▪ Verzicht auf eine Höhenbegrenzung im FNP.			X
26. Bauhöhenbeschränkung Die aufgeführten Argumente sind u.E. nicht stichhaltig und insoweit nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen, die Formulierung zur Bauhöhenbeschränkung von 160m ü GOK zu streichen. Die Höhenbegrenzung behindert die optimale Ausnutzung des Standortes. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen WEA bereits belastet. Der Hinweis auf die Flugsicherheit und die Radaranlage Döbern ist nicht zielführend, da bereits Anlagen in geringerer Entfernung zur Radaranlage genehmigt wurden.	Die Begrenzung der Höhe der WEA im Windpark berücksichtigt mit einem „Sicherheitszuschlag“ von 10m die Höhen der vorhandenen Anlagen nach dem gegenwärtig allgemein üblichen Stand der Technik. Die Höhenbeschränkung wird nicht vordergründig bzw. ausschließlich wegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder wegen militärischer Belange bzw. Flugsicherheitsfragen vorgenommen. Vielmehr ist die Entwicklung des Cottbuser Ostsees, die sich im Perspektivzeitraum des sachlichen Teil-FNP vollziehen wird, maßgeblich. Dabei geht es nicht um einen Einzelaspekt, sondern um ein Bündel der unabsehbaren Auswirkungen auf eine Vielzahl städtebaulicher Belange und deren Wechselwirkungen		

Vattenfall Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
	untereinander. Heute ist unklar, welche Höhen Windanlagen zukünftig erreichen werden, wenn der See „funktioniert“. Es ist auch überhaupt nicht vorhersehbar, wie sich die belebte Umwelt im Zusammenhang mit der Entstehung eines Gewässers in einer Größenordnung von 19 qkm verändern wird und welche Konflikte hierbei entstehen werden. Aus dieser Sachlage heraus will die Stadt vorsorglich handeln und zunächst den Status Quo im FNP weitgehend festschreiben. Heute geschaffene uneingeschränkte Rechte für die Windkraftnutzung könnten später bei einem Bedarf nicht ohne weiteres zurückgenommen werden. Die Stadt kann allerdings jederzeit, wenn die Auswirkungen der Entwicklung des Ostsees auf die Umwelt und andere Belange (wie z. B. die Tourismuswirtschaft) überschaubar sind, die Höhenbegrenzungen „nach oben“ anpassen. Die Naturschutzbehörden kommen auch zu dem Schluss, dass ein Festhalten an den bisherigen äußeren Abmaßen vorhandener WEA aufgrund der beabsichtigten späteren Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes nachvollziehbar ist und es der Kommune vorbehalten bleibt, auf konkrete Bedarfe ab 2030 (Befristungszeitraum der vorhandenen WEA) mit einer Anpassung der Entwicklungsziele im FNP zu reagieren. Die bestehenden Rechte der Anlagenbetreiber werden durch die aktuelle Darstellung im FNP nicht eingeschränkt. Sie bestehen gegenwärtig nur in den befristeten konkreten (d. h. höhenbeschränkten) Anlagengenehmigungen. Es ist davon auszugehen, dass für eine Veränderung der Höhe der bestehenden WEA in absehbarer Zeit auch kein Bedarf besteht. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt		
27. Flächenauswahl / Abgrenzung Die Gesamtträumliche Analyse des Stadtgebietes ist nachvollziehbar. Die Ableitung des der exakten Abgrenzung des Sondergebietes nicht.	Die nördliche Abgrenzung deckt sich praktisch mit der Grenze des Regionalplans. Sie resultiert zum einen aus der Anpassung des		

X

Vattenfall Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Die Fläche wird gegenüber der Regionalplanung um ca. 15% reduziert. Das lässt sich nicht durch die unterschiedlichen Planungsmaßstäbe der beiden Pläne (FNP und Regionalplan) begründen. Die nach dem eigenen Kriterienkatalog gefundenen „Weißflächen“ decken sich nur zum Teil mit den im FNP dargestellten. Es erfolgt im Rahmen der Feinplanung eine Reduzierung der „Weißfläche“ auf ca. 50%. Die Grenzziehung im Norden und Osten ist nicht begründet. Die Grenzziehung und die Größe der Sonderbaufläche orientieren sich weitgehend an den Vorgaben der Regionalplanung. Eine bestehende WEA liegt deshalb außerhalb der Sonderbaufläche. Die Rechte des Betreibers werden verletzt. Als nördliche Abgrenzung sollte die Sicherheitslinie des Tagebaus (Landesstraße L437) herangezogen werden.	FNP an den Masterplan Cottbuser Ostsee, welcher südlich der Bärenbrücker die Entwicklung der zukünftigen Erholungslandschaft favorisiert, jedoch dem Aspekt der Energiewirtschaft im Bereich der Kippenflächen Rechnung trägt. Zum anderen daraus, dass der FNP vorzugsweise in der Örtlichkeit stark prägende topographische Elemente als Grenzen verwendet, um eine Herleitung für nachgeordnete Planungsebenen erleichtern zu können. Die „Weißflächen“ stellen nichts weiter als Suchräume dar. Sie zeigen lediglich, welche Flächen nach den gewählten Kriterien relativ konfliktträchtig sind und welche weniger. Die so gefundenen für die Windkraftnutzung „potenziell geeigneten Flächen“ werden Detailuntersuchungen unterzogen, in deren Ergebnis sich die Darstellungen des FNP herauskristallisieren. Nicht nur unterschiedliche Planungsmaßstäbe, sondern vor allem die Tatsache, dass weder die Darstellungen eines Regionalplanes noch die eines FNP grundstücksscharf und graphisch exakt sind, bedeuten, dass beide Pläne praktisch deckungsgleich sind oder sein müssten. Die zeichnerische Darstellung eines FNP besitzt naturgemäß eine „überschießende Genauigkeit“, weil er technisch bedingt, „scharfe Grenzen“ enthalten muss. Ein FNP soll aber nur den vorherrschenden Charakter und die ungefähre Abgrenzung der Bereiche, nämlich die „Grundzüge“ der Entwicklung bestimmen. Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber exakte Grenzziehung ist die Aufgabe des FNP. Die „Abweichungen“ liegen bei maximal 100 m, was durch die „Unschärfe“ beider Planungen irrelevant ist und somit keinen Widerspruch darstellt. Das bedeutet auch, dass für die bestehende WEA jenseits der Bahnlinie, die scheinbar außerhalb der Konzentrationszone liegt, sowie für weitere neue Anlagen südlich der Bärenbrücker Höhe Baurecht aus dem FNP abzuleiten ist. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.		

Vattenfall Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan Begründung
28. Naturschutz Der Raum im Norden des bestehenden Windparks ist ausschließlich wegen des gewählten pauschalen Abstandes zum nahen SPA-Gebiet nicht Teil der „Weißfläche“. Der Raum ist allerdings durch die bestehenden WEA vorbelastet. Ein Gewöhnungseffekt bei den sensiblen Vogelarten ist daher nicht auszuschließen. Der bestehende Gebietscharakter stellt gegenwärtig und zukünftig keinen relevanten Naturraum dar. Neue WEA würden Flug- und Zugwege nur marginal berühren. 3-4 neue WEA im Norden würden an der Situation nichts Wesentliches ändern. Artenschutzrechtliche Fragen erhalten bei der Erweiterung bestehender Windparks ein geringeres Gewicht als bei einem Neuaufschluss. Es spricht also nichts gegen die Ausdehnung des Windparks in nördliche Richtung (bis zur Sicherheitslinie bzw. zur Abgrenzung des Regionalplanes).	Die potenziell geeigneten Flächen („Weißflächen“) werden auf der Basis eines Kriterienkataloges ermittelt, den die Stadt nach den Grundsätzen der Bauleitplanung selbst bestimmen kann. Entscheidend ist, dass der Windkraftnutzung eine hinreichend große Fläche tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Die Stadt muss bei einer entsprechend großen Auswahl nicht alle Flächen ausweisen, die geeignet sind. Wenn man beachtet, dass die Stadt Cottbus im Vergleich mit anderen Kommunen der Region und im Vergleich mit den Ansätzen des Regionalplanentwurfs einen relativ großen Anteil an der Stadtfläche als Windfarm ausweist wird klar, dass die Auswahlkriterien tauglich sind. Ein „ordentlicher Abstand“ zu einem SPA-Gebiet, welches ja nicht nur dem Vogelschutz dient, ist somit angemessen. Zu beachten ist auch, dass sich mit der Entwicklung des Ostsees deutliche Veränderungen in der Natur ergeben werden. Es entsteht mit Sicherheit ein aus Umweltsicht relevanter Naturraum. Konfliktvermeidende Abstände sind somit gerechtfertigt. Im Übrigen lässt der FNP im Norden 3-4 neue WEA zu, auch wenn man die „Unschärfe“ seiner Darstellungen nicht bemüht. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.	X
29. Tourismus Windfarmen sind kein ungewohntes Landschaftsbildelement mehr. Der Großteil der Bevölkerung steht der Windkraftnutzung positiv gegenüber. Die Windkraftnutzung kann durchaus positiv in touristische Konzepte eingebunden werden. Touristische Aspekte stehen der Flächenausdehnung und dem Verzicht auf die Höhenbegrenzung nicht entgegen. Die Wasserfläche des Ostsees wurde erst im Rahmen der Feinplanung für die Abgrenzung der Sonderbaufläche herangezogen. Hätte das nicht schon ein Tabukriterium sein sollen?	Der Haltung, dass der Tourismus und die Nutzung der Windkraft sich nicht grundsätzlich entgegenstehen, schließt sich der FNP an. Er kommt deshalb zu dem Schluss, dass kein größerer Abstand zwischen dem zukünftigen Gewässer und dem Windpark erforderlich ist und dass der Windpark (im Gegensatz zur befristeten Baugenehmigung) dauerhaft Planungsrecht erhalten werden soll. Es ist nicht entscheidend, ob der See als Tabukriterium die Windkraftnutzung ausschließt oder ob die Entscheidung erst bei der Feinplanung fällt. Im vorliegenden Fall wurde die Tatsache, dass die Flächen dem Bergrecht unterliegen als Tabukriterium	X

Vattenfall Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
	angesetzt, da es sich um höherrangiges Recht handelt. Die detaillierten Planungen zum Cottbuser Ostsee und seinem Umfeld sind als zwar gefestigte und abgestimmte aber informelle Planung zu betrachten. Der FNP wird nicht geändert. Die Begründung wird ergänzt.		
30. Bauhöhenbeschränkung / Repowering Durch die Höhenbeschränkung wird u.a. ein Repowering der bestehenden WEA unmöglich gemacht; dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Betreiber dar. Flächenpotenzial Eine Überarbeitung des Standortkonzeptes unter weitgehender Berücksichtigung des Kriterienkataloges der Landes- und Regionalplanung und damit Übernahme der Flächenabgrenzung gemäß W22 wird angeregt. Weder naturschutzfachliche noch touristische Belange stehen einer Windenergienutzung im relevanten Bereich des Stadtgebietes entgegen.	Zu den Rechten der Betreiber und der Höhenbegrenzung sowie der Flächenabgrenzung siehe oben.		

OSTWIND-Gruppe Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
31. Wie mit Ihnen telefonisch besprochen, überlasse ich ihnen einen aktuellen Lageplan mitsamt einem Modullageplan (Gesamtleistung von bis zu 9,8 MWp) für einen möglichen Solarpark Cottbus-Nord (Gemarkung Dissenchen). Wie Sie wissen, haben wir den Windpark Cottbus-Nord (und Cottbus Halde) geplant und errichtet. Die damals noch unter Bergaufsicht stehende Tieflage wurde zwischenzeitlich gemäß Abschlussbetriebsplan aufgefüllt. Gerne würde ich weitere Planungsschritte mit Blick auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Ihnen sowie den Fachbereichen Stadtentwicklung und Umwelt und Natur besprechen.	Der TFNP-W schafft Baurecht für die Nutzung von Windenergie innerhalb der dargestellten Fläche und schließt Windparks an anderer Stelle im Stadtgebiet aus. Die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung schließt andere Nutzungen innerhalb der Fläche nicht grundsätzlich aus. Das Aufstellen eines B-Planes für die zusätzliche Nutzung von Solarenergie dürfte zulässig sein, so lange der B-Plan den „Vorrang“ der Windkraftnutzung akzeptiert und mit den Zielen höherrangiger Planungen (Braunkohlenplan, Nationales Naturerbe, Forstwirtschaft) vereinbart werden kann. Würde ein B-Plan dazu führen, dass die Windkraftnutzung nicht mehr bzw. untergeordnet möglich ist, wäre auch die Konzentrationswirkung des FNP in Frage gestellt.	X	